

Anlagenkonvolut 4:

Ursprünglicher Vergleichsvertrag vom 31. Oktober 2013 mit Nachtragsvereinbarungen vom 29./30. April 2014 und vom 15. Juli 2014

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERGLEICHsvertrag

zwischen

1.) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland,

- „Bundesnetzagentur“ -

2.) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (vormals OPAL Gastransport GmbH),
Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Deutschland,

- „OGT“ -

3.) OAO Gazprom, 16 Nametkina Ulitsa, Moskau 117997, Russland,

- „Gazprom“ -

und

4.) OOO Gazprom export, Galernaya street 5, letter A., Sankt Petersburg 119000, Russland,

- „Gazprom export“ -

(einzeln oder zusammen auch „Partei“ bzw. „Parteien“)

PRÄAMBEL

OGT ist Fernleitungsnetzbetreiber für die auf Grundlage des Miteigentumsanteils der früheren WINGAS GmbH & Co. KG (heute W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG) an der Ostseepipeline-Anbindungsleitung („OPAL-Pipeline“) geschaffenen Kapazitäten. Die Bundesnetzagentur hat die auf Grundlage des Miteigentumsanteils der früheren WINGAS GmbH & Co. KG geschaffenen Kapazitäten in Höhe von 31.729.064 kWh/h für eine Einspeisung in Deutschland und eine Ausspeisung in der Tschechischen Republik („OGT-Einspeisekapazitäten“ und „OGT-Ausspeisekapazitäten“, zusammen „OGT-Kapazitäten“) mit Beschlüssen vom 25. Februar 2009 („Ursprüngliche OPAL-Freistellungsentscheidung“) und vom 7. Juli 2009 („OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung“, zusammen mit der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung: „OPAL-Freistellungsentscheidung“, Aktenzeichen BK 7-08-009) unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen befristet von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen. Auf die weiteren Einspeisekapazitäten der OGT am Einspeisepunkt Greifswald in Höhe von 4.586.737 kWh/h sowie die auf Grundlage des

DK

AA

Miteigentumsanteils der früheren WINGAS GmbH & Co. KG (heute W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG) an der OPAL-Pipeline geschaffene Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten, bei denen es sich weder um OGT-Einspeisekapazitäten noch um OGT-Ausspeisekapazitäten handelt, erstreckt sich die OPAL-Freistellungsentscheidung nicht.

Mit der OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung wurde die Ursprüngliche OPAL-Freistellungsentscheidung auf Verlangen der Europäischen Kommission unter der neu eingeführten Ziffer 1 lit. j) um Nebenbestimmungen ergänzt, mit denen Kapazitätsbuchungen am Ausspeisepunkt der OPAL-Pipeline in Brandov durch solche Unternehmen beschränkt werden, die „in einem oder mehreren der relevanten vor- oder nachgelagerten Erdgasmärkte, welche die Tschechische Republik oder Lieferung von Gas in die Tschechische Republik umfassen, marktbeherrschend [sind]“; diese Beschränkung von Kapazitätsbuchungen entfällt, wenn das betroffene marktbeherrschende Unternehmen auf der OPAL-Pipeline eine Gasmenge von 3 Mrd. m³ pro Jahr in einem in der OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung näher bezeichneten Verfahren anbietet und die Verfügbarkeit korrespondierender Transportkapazität auf der OPAL-Pipeline mit frei wählbarem Ausspeisepunkt gewährleistet ist (die Kapazitätsbuchungsbeschränkungen zusammen mit dem Gas-Release-Programm und dem Capacity-Release-Programm: „Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen“). Die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen bezwecken, eine Verbesserung des Wettbewerbs bei der Gasversorgung in der Tschechischen Republik durch die OPAL-Pipeline sicherzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat weitgehend gleichlautende Beschlüsse hinsichtlich der Kapazitäten der OPAL-Pipeline erlassen, für die die E.ON Ruhrgas Nord Stream Anbindungsgesellschaft mbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin Lubmin-Brandov Gastransport GmbH Fernleitungsnetzbetreiber ist. Diese Kapazitäten werden durch den vorliegenden Vergleichsvertrag oder einzelne seiner Regelungen einschließlich der Begriffsbestimmungen nicht berührt. Vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften ist die Bundesnetzagentur bereit, die Übertragung der Inhalte dieses Vergleichsvertrags auf die von der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH betriebenen Kapazitäten der OPAL-Pipeline zu diskutieren. Die Notwendigkeit der Übertragung wird im Rahmen dieser Diskussion erörtert.

Gazprom und Gazprom export haben sowohl die Europäische Kommission als auch die Bundesnetzagentur mehrfach informell ersucht, die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen aufzuheben. Aufgrund dessen wurde am 18. März 2013 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Russischen Regierung und von Gazprom sowie der Europäischen Kommission und der Bundesnetzagentur gebildet („Arbeitsgruppe“). Insgesamt haben sechs Treffen der Arbeitsgruppe stattgefunden (Protokolle als Anlagenkonvolut 2 dienen nur der Information). Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe haben Gazprom und Gazprom export weitere Unterlagen, gutachterliche Stellungnahmen und Analysen zum Wettbewerb auf dem tschechischen Gasmarkt vorgelegt und Fragen der Europäischen Kommission und der Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang beantwortet (Dokumente als Anlagenkonvolut 3 dienen nur der Information).

Am 12. April 2013 haben OGT sowie Gazprom und Gazprom export bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neubeurteilung der Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen gestellt (Aktenzeichen BK7-13-031). Der Antrag wurde am 23. April 2013 ruhend gestellt. OGT, Gazprom und Gazprom export sind der Auffassung, dass sich die Sachlage, die der OPAL-Freistellungsentscheidung zugrunde lag, durch die Inbetriebnahme der GAZELLE-Pipeline in der Tschechischen Republik am 14. Januar 2013 zu ihren Gunsten geändert habe und die Bundesnetzagentur deshalb verpflichtet sei, das Verfahren zur OPAL-Freistellungsentscheidung wiederaufzugreifen und die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen neu zu bewerten. Gazprom und Gazprom export sind ferner der Auffassung, dass die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen mittlerweile nicht mehr sachgerecht und verhältnismäßig und daher aufzuheben oder durch weniger belastende Nebenbestimmungen zu ersetzen seien.

OGT, Gazprom und Gazprom export haben zur Begründung ihres Antrags vom 12. April 2013 und im Rahmen der Arbeitsgruppe unter Bezugnahme auf die Erwägungen der Energieregulierungsbehörde der Tschechischen Republik und der Europäischen Kommission zur Freistellung der GAZELLE-Pipeline von der energiewirtschaftsrechtlichen Regulierung geltend gemacht, dass sich die OPAL-Pipeline aufgrund der Inbetriebnahme der GAZELLE-Pipeline und deren Verbindung mit der OPAL-Pipeline positiv auf den Wettbewerb in den tschechischen und deutschen Erdgasmärkten auswirke, weil durch die OPAL-Pipeline und ihre Verbindung mit der GAZELLE-Pipeline

- im tschechischen Fernleitungsnetz erhebliche Ein- und Ausspeisekapazitäten frei würden, die Wettbewerber von Gazprom export zum einen für den Import von Erdgas in die Tschechische Republik und zum anderen für den Transport von Erdgas nach Deutschland nutzen könnten, und
- verhindert werde, dass es im deutschen Fernleitungsnetz als Folge der Aufnahme der gesamten Gasmengen aus der Nord Stream-Pipeline zu Engpässen komme.

OGT, Gazprom und Gazprom export haben ferner geltend gemacht, dass die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen in ihrer derzeit geltenden Form jedenfalls inzwischen nicht mehr notwendig seien, um den Wettbewerb auf den Groß- und Einzelhandelsstufen für Erdgas in der Tschechischen Republik zu verbessern, weil

- sich der Wettbewerb auf diesen Märkten unabhängig von den Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen erfolgreich entwickelt habe, wie insbesondere der Rückgang des Marktanteils von RWE Supply&Trading CZ in der Tschechischen Republik von 89,8 % im Jahr 2008 auf 52,39 % im Jahr 2011 zeige, und

- ebenfalls unabhängig von den Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen freie Kapazitäten für den Import von Erdgas aus dem deutschen Fernleitungsnetz in die Tschechische Republik zur Verfügung stünden.

Die Bundesnetzagentur hat die von OGT, Gazprom und Gazprom export vorgebrachten Argumente auch im Lichte der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung und des Zwecks der Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen geprüft. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Arbeitsgruppe darauf hingewiesen,

- dass sie die Einschätzungen von OGT, Gazprom und Gazprom export nicht uneingeschränkt teile, was auch die vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen, insbesondere die hierin enthaltene Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte betreffe,
- dass für eine förmliche Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, sofern dieser weiterbetrieben würde, jedenfalls ergänzende Ermittlungen notwendig seien.

Ungeachtet dessen weisen auch nach Auffassung der Bundesnetzagentur die von Gazprom und Gazprom export vorgelegten Unterlagen, gutachterlichen Stellungnahmen und Analysen darauf hin, dass sich seit Erlass der OPAL-Freistellungsentscheidung wettbewerbsbelebende tatsächliche Änderungen ergeben haben, welche sowohl die Verfügbarkeit von Gastransportkapazitäten in die Tschechische Republik als auch die Verhältnisse auf den tschechischen Gasmärkten betreffen. Zugleich hat die Bundesnetzagentur die Auffassung von Gazprom und Gazprom export zur Kenntnis genommen, dass die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen nicht annehmbar seien. Sie stimmt mit den anderen Parteien darin überein, dass eine dauerhafte Unternutzung der OPAL-Pipeline, die sich aus den Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen derzeit faktisch ergibt, weder im Interesse der Investoren bzw. des Betreibers der OPAL-Pipeline OGT noch im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Vollendung des europäischen Binnenmarktes liegt.

Mit Rücksicht auf die bei verständiger Würdigung des Sachverhalts und der Rechtslage bestehende Ungewissheit, den voraussichtlichen erheblichen Zeitbedarf bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung im Verfahren zum Wiederaufgreifen der OPAL-Freistellungsentscheidung und die hiermit verbundene weitere Unternutzung der OPAL-Pipeline, die regulatorischen Ziele einer Ausnahme von der energiewirtschaftsrechtlichen Regulierung und die Tatsache, dass Nebenbestimmungen zu einer solchen Ausnahme aus rechtlichen Gründen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen dürfen, schließen die Parteien im Wege eines gegenseitigen Nachgebens folgenden öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („Vergleichsvertrag“):

Mur

§ 1

Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung

- (1) Für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung wird die OPAL-Freistellungsentscheidung unmittelbar durch diesen Vergleichsvertrag dahingehend geändert, dass
- a) die Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen aufgehoben werden,
 - b) OGT-Einspeisekapazitäten in Höhe von 15.864.532 kWh/h (d.h. 50 % der OGT-Einspeisekapazitäten) am Einspeisepunkt Greifswald sowie OGT-Ausspeisekapazitäten in gleicher Höhe am Ausspeisepunkt Brandov nach Maßgabe der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung in der Fassung der Anlage 1 zu diesem Vergleichsvertrag sowohl von der Netzzugangsregulierung als auch von der Netzentgeltregulierung ausgenommen sind („vollständig ausgenommene OGT-Kapazitäten“) und
 - c) OGT-Einspeisekapazitäten in Höhe von 15.864.532 kWh/h (d.h. 50 % der OGT-Einspeisekapazitäten) am Einspeisepunkt Greifswald sowie OGT-Ausspeisekapazitäten in gleicher Höhe am Ausspeisepunkt Brandov unter den nachstehend in § 1 (2) und (3) dieses Vergleichsvertrags geregelten Bestimmungen von der Netzentgeltregulierung ausgenommen sind und hinsichtlich des Netzzugangs entsprechend den bzw. vorbehaltlich der nachstehend in § 1 (2) und (3) dieses Vergleichsvertrags geregelten Bestimmungen den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang, derzeit vor allem der Gasnetzzugangsverordnung, Fernleitungsverordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie den EU-Netzkodizes unterliegen („teilregulierte OGT-Kapazitäten“).
- (2) Bis zum 03. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 03. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – bis zum Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten OGT-Kapazitäten einschließlich, gilt für die teilregulierten OGT-Kapazitäten Folgendes:
- a) OGT ist berechtigt und verpflichtet, die teilregulierten OGT-Kapazitäten als getrennt buchbare Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Form folgender Kapazitätsprodukte anzubieten:
 - i) feste dynamisch zuordenbare Kapazität („DZK“), bei der feste Kapazitäten für die Einspeisung am Einspeisepunkt Greifswald und feste Kapazitäten für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov mit einem unterbrechbaren Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt des

RW

f DKu

7A

Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH verbunden sind, sowie

- ii) feste frei zuordenbare Kapazität („FZK“) für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov, die uneingeschränkt für den Gastransport vom Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH zum Ausspeisepunkt Brandov genutzt werden kann.
- b) OGT ist berechtigt und verpflichtet, die teilregulierten OGT-Kapazitäten als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald ausschließlich als DZK anzubieten.

OGT ist berechtigt und verpflichtet, die teilregulierten OGT-Kapazitäten als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in folgendem Umfang als DZK und FZK anzubieten:

- i) FZK in einem Umfang von 1.800.000 kWh/h, und
- ii) DZK in einem Umfang von 14.064.532 kWh/h.

Um das Angebot von FZK in Höhe von 1.800.000 kWh/h am Ausspeisepunkt Brandov zu gewährleisten, verpflichtet sich Gazprom export, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung von OGT-Kapazitäten und nach den Vertragsbedingungen der OGT eine unentgeltliche Lastflusszusage in Höhe von maximal 1.800.000 kWh/h für die Nominierung von Gasmengen am Einspeisepunkt Greifswald in das Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH abzugeben. Diese Lastflusszusage muss nur erfüllt werden, wenn und soweit sie von OGT im Einzelfall auf der Grundlage als FZK gebuchter und durch Nominierung in Anspruch genommener OGT-Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov abgerufen wird.

Ungeachtet der in § 1 (2) Satz 1 dieses Vergleichsvertrags genannten zeitlichen Bestimmung gilt Folgendes: Übersteigt die Nachfrage nach FZK am Ausspeisepunkt Brandov bei der Zuteilung von OGT-Ausspeisekapazitäten in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Auktionsverfahren von Jahreskapazitäten das Angebot von FZK am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von 1.800.000 kWh/h, verpflichtet sich OGT, das Angebot von FZK in dem zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Umfang, höchstens jedoch auf 3.600.000 kWh/h, zu erhöhen, wenn eine solche Erhöhung wirtschaftlich zumutbar ist. OGT ist in diesem Fall verpflichtet, das Angebot von FZK in dem zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Umfang, höchstens jedoch in Höhe von 3.600.000 kWh/h, durch zusätzliche gegebenenfalls kostenpflichtige Lastflusszusagen (insbesondere von Gazprom export) oder

OGT

J. O. K.

durch alternative Maßnahmen zu einer Lastflusszusage, zu denen auch eine technische Lösung gehören kann, zu ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Nachfrage das Angebot von FZK in Höhe von 1.800.000 kWh/h am Ausspeisepunkt Brandov nur deshalb überstiegen hat, weil sich Nachfrager zum Zwecke der Spekulation mit Kapazitäten an der Auktion beteiligt haben. Bei einer Erhöhung des Angebots von FZK auf über 1.800.000 kWh/h verringert sich das Angebot von DZK (um bis zu höchstens 1.800.000 kWh/h) entsprechend einer solchen Erhöhung nur, wenn und soweit eine solche Verringerung technisch notwendig ist.

Die Verpflichtung von Gazprom export zur Abgabe der Lastflusszusage erlischt, wenn und soweit aufgrund alternativer Maßnahmen von OGT die Lastflusszusage nicht erforderlich ist, um FZK am Ausspeisepunkt Brandov in dem der Nachfrage entsprechenden Umfang, höchstens jedoch in Höhe von 3.600.000 kWh/h, anzubieten.

- c) Die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen („Kapazitätsverträge“) über die teilregulierten OGT-Kapazitäten unterliegt den Beschränkungen, die sich aus den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Vertragsdauer von Kapazitätsverträgen ergeben. OGT ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen dieser Beschränkungen die teilregulierten OGT-Kapazitäten in möglichst großem Umfang möglichst langfristig zu vergeben.

FZK am Ausspeisepunkt Brandov sind jedoch als kurz- und mittelfristige Verträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung in der bei Unterzeichnung dieses Vergleichsvertrags geltenden Fassung zu vergeben.

Die Vergabe der teilregulierten OGT-Kapazitäten erfolgt nach den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazität, so dass sie nach den hierfür derzeit geltenden Vorschriften durch Auktionen auf der Primärkapazitätsplattform „PRISMA primary“ in Übereinstimmung mit den für Kapazitätsauktionen auf dieser Kapazitätsplattform jeweils geltenden Bedingungen vorzunehmen ist. Die Teilnahme an den Kapazitätsauktionen für die teilregulierten OGT-Kapazitäten unterliegt keinen von den allgemeinen Vorschriften abweichenden oder über sie hinausgehenden Regeln oder Beschränkungen. Insbesondere dürfen Gazprom, Gazprom export und mit ihnen verbundene Unternehmen gleichberechtigt mit Dritten an Kapazitätsauktionen über teilregulierte OGT-Kapazitäten teilnehmen sowie teilregulierte OGT-Kapazitäten buchen und nutzen.

gelten die Regelungen in § 1 (2) dieses Vergleichsvertrags fort, soweit nicht die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang entgegenstehen. Die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang haben Vorrang. In jedem Fall ist OGT berechtigt und verpflichtet, DZK am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von mindestens 12.264.532 kWh/h und am Einspeisepunkt Greifswald in Höhe von mindestens 15.864.532 kWh/h anzubieten. § 5 dieses Vergleichsvertrags bleibt unberührt.

- (4) OGT, Gazprom und Gazprom export haben mit Blick auf Art. 8 Abs. 6, 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) 984/2013 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) die Erwartung und das legitime wirtschaftliche Interesse, dass ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelungen 80 % der teilregulierten OGT-Kapazitäten langfristig angeboten und dementsprechend gebucht und genutzt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Buchungsquoten in der Gasnetzzugangsverordnung und die ab dem 01.11.2015 geltenden Buchungsquoten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 für die teilregulierten OGT-Kapazitäten nicht zu ändern, und sieht die Bundesnetzagentur keine Gründe, höhere Anteile von Kapazität mit einer kürzeren Laufzeit zurückzuhalten. Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens in etwaigen Verfahren zur Festlegung oder Genehmigung von Buchungsquoten für die teilregulierten OGT-Kapazitäten wird die Bundesnetzagentur der vorgenannten Erwartung und dem vorgenannten Interesse von OGT, Gazprom und Gazprom export, soweit rechtlich zulässig, in größtmöglichem Umfang Rechnung tragen. § 5 dieses Vergleichsvertrags bleibt unberührt.
- (5) Überspeisungen von Gas durch OGT am Netzkopplungspunkt Radeland zwischen der OPAL-Pipeline und der Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung sowie Notausspeisungen und/oder Noteinspeisungen durch OGT aus der bzw. in die OPAL-Pipeline, die aufgrund einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der OPAL-Pipeline oder mit dieser verbundener Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind, berühren weder den Bestand noch die Geltung der Ausnahme der OGT-Kapazitäten von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG nach Maßgabe der Regelungen in § 1 (1), (2) und (3) dieses Vergleichsvertrags.
- (6) Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 1 (1), (2), (3), (4) und (5) dieses Vergleichsvertrags wird Ziffer 1 des Tenors der OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung hiermit aufgehoben und der Tenor der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung wie in Anlage 1 zu diesem Vergleichsvertrag niedergelegt geändert. Die Regelungen in § 1 (1), (2), (3), (4) und (5) dieses Vergleichsvertrags sind auch insoweit verbindlich, als sie nicht ausdrücklich in den Tenor der OPAL-Freistellungsentscheidung aufgenommen werden.

- (7) Mit Rücksicht auf die Ausnahme der teilregulierten OGT-Kapazitäten von der Netzentgeltregulierung liegt das Risiko, dass die teilregulierten OGT-Kapazitäten in der Zeit bis zum Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung nicht oder nicht vollständig ausgelastet sind, bei OGT; dies gilt auch im Hinblick auf die Kalkulation der Netzentgelte für die Zeit nach Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung. Im Hinblick auf das bei den teilregulierten OGT-Kapazitäten nach Ablauf der Frist nach Ziffer 1 lit. h) der OPAL-Freistellungsentscheidung bestehende Auslastungsrisiko finden die allgemeinen Vorschriften über die Netzentgeltregulierung Anwendung.
- (8) OGT bleibt verpflichtet, für den Fall eines vertraglichen Engpasses bei den vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten ein marktorientiertes, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren anzuwenden. Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die bereits erfolgte Vergabe von Kapazitätsrechten für die vollständig ausgenommenen OGT-Kapazitäten hiervon unberührt bleibt, da bei Vergabe kein vertraglicher Engpass vorlag. Sollten zukünftig freie vollständig ausgenommene OGT-Kapazitäten vorhanden sein und sollten Nachfragen einen vertraglichen Engpass indizieren, kommt ein marktorientiertes, transparentes und nichtdiskriminierendes Vergabeverfahren zur Anwendung. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der teilregulierten OGT-Kapazitäten bleiben unberührt.
- (9) Die Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung gemäß § 1 (1) bis (6) dieses Vergleichsvertrags lässt die Geltung von § 118 Abs. 7 EnWG hinsichtlich der §§ 8 – 10e EnWG für die gesamten OGT-Kapazitäten unberührt.
- (10) Die Befugnis der Bundesnetzagentur, die Nebenbestimmungen der gemäß § 1 (1) bis (6) dieses Vergleichsvertrags geänderten OPAL-Freistellungsentscheidung nach den allgemeinen Vorschriften durchzusetzen, bleibt unberührt.

§ 2

Erledigung des Verwaltungsverfahrens BK7-13-031

- (1) Mit Eintritt der Bedingung nach § 3 (2) dieses Vergleichsvertrags erledigt sich der Antrag von OGT, Gazprom und Gazprom export auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neubeurteilung der Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen vom 12. April 2013 (Aktenzeichen BK7-13-031).
- (2) Das zu dem Aktenzeichen BK7-13-031 geführte Verwaltungsverfahren gilt mit Wirksamwerden des § 1 dieses Vergleichsvertrags nach § 3 (2) dieses

DKu J

JA

Vergleichsvertrags als eingestellt. Einer gesonderten Mitteilung hierüber bedarf es nicht.

§ 3

Beteiligung der Europäischen Kommission/Aufschiebende Bedingung

- (1) Die Bundesnetzagentur wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vergleichsvertrags durch die Parteien die Europäische Kommission über den Abschluss des Vergleichsvertrags unterrichten und ihr eine Kopie des Vergleichsvertrags übermitteln („BNetzA-Mitteilung“).
- (2) Die Wirksamkeit der Regelungen in § 1 und § 2 dieses Vergleichsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
- a) die Europäische Kommission nicht binnen einer Frist von zwei Monaten, die mit dem Eingang der BNetzA-Mitteilung bei der Europäischen Kommission beginnt, beschließt, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen, oder
 - b) die Europäische Kommission vor Ablauf der in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichneten Frist dem Vergleichsvertrag zustimmt oder gegenüber der Bundesnetzagentur verbindlich erklärt, dass sie nicht beschließen wird, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen.

Auf die in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichnete Frist und ihre Verlängerung finden die Regelungen in Artikel 36 Abs. 9 Unterabsatz 1, Satz 2 bis Satz 4 und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG entsprechende Anwendung.

- (3) Die aufschiebende Bedingung gemäß § 3 (2) dieses Vergleichsvertrags gilt als ausgefallen, wenn
- a) die Europäische Kommission vor dem sich unter Berücksichtigung der Regelung in § 3 (2) Satz 2 dieses Vergleichsvertrags ergebenden Ablauf der in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichneten Frist beschließt, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den

Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen, oder

- b) die in § 3 (2) Satz 1 a) dieses Vergleichsvertrags bezeichnete Frist aufgrund der Regelung in § 3 (2) Satz 2 dieses Vergleichsvertrags am 30. April 2014 noch nicht abgelaufen ist und die Europäische Kommission bis zu diesem Tag weder dem Vergleichsvertrag zugestimmt noch gegenüber der Bundesnetzagentur verbindlich erklärt hat, dass sie nicht beschließen wird, von der Bundesnetzagentur die Änderung des Vergleichsvertrags oder den Widerruf der Zustimmung der Bundesnetzagentur zu dem Vergleichsvertrag zu verlangen.
- (4) Gilt gemäß § 3 (3) dieses Vergleichsvertrags die aufschiebende Bedingung gemäß § 3 (2) dieses Vergleichsvertrags als ausgefallen, bleiben die Parteien an die Regelungen in § 4 und § 5 dieses Vergleichsvertrags gebunden, während ihre Bindung an die Regelungen in § 1 und § 2 dieses Vergleichsvertrags entfällt. Ferner haben in diesem Fall Abschluss und Inhalt dieses Vergleichsvertrags keinerlei Auswirkungen auf die derzeit bestehenden jeweiligen Rechtspositionen der Parteien, so dass mit dem Abschluss des Vergleichsvertrags
- a) die Bundesnetzagentur insbesondere keine Rechtspflicht zur Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung anerkennt, und
- b) OGT, Gazprom und Gazprom export insbesondere weder von ihrem Antrag vom 12. April 2013 auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neubeurteilung der Nebenbestimmungen zu Buchungsbeschränkungen noch von der diesem Antrag zugrunde liegenden Rechtsposition Abstand nehmen.

§ 4

Veröffentlichung/Vertraulichkeit

- (1) Die Bundesnetzagentur wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vergleichsvertrags durch die Parteien auf ihrer Internetseite die Tatsache des Abschlusses des Vergleichsvertrags sowie die in der Anlage I zu diesem Vergleichsvertrag niedergelegte Änderung des Tenors der Ursprünglichen OPAL-Freistellungsentscheidung mit dem Hinweis veröffentlichen, dass durch den Vergleichsvertrag die OPAL-Freistellungsänderungsentscheidung aufgehoben werden soll, wobei die Wirksamkeit der §§ 1 und 2 dieses Vergleichsvertrags jedoch an die Zustimmung der Europäischen Kommission gebunden ist (vgl. § 3 dieses Vergleichsvertrags).

DKH 8
M

- (2) Abgesehen von der Veröffentlichung gemäß § 4 (1) dieses Vergleichsvertrags und der BNetzA-Mitteilung sind die Parteien verpflichtet, den Inhalt des Vergleichsvertrags vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, soweit nicht die Bundesnetzagentur bzw. OGT, Gazprom oder Gazprom export oder deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Muttergesellschaften aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet sind.
- (3) Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, der tschechischen Energieregulierungsbehörde den Vergleichsvertrag zu übersenden.

§ 5

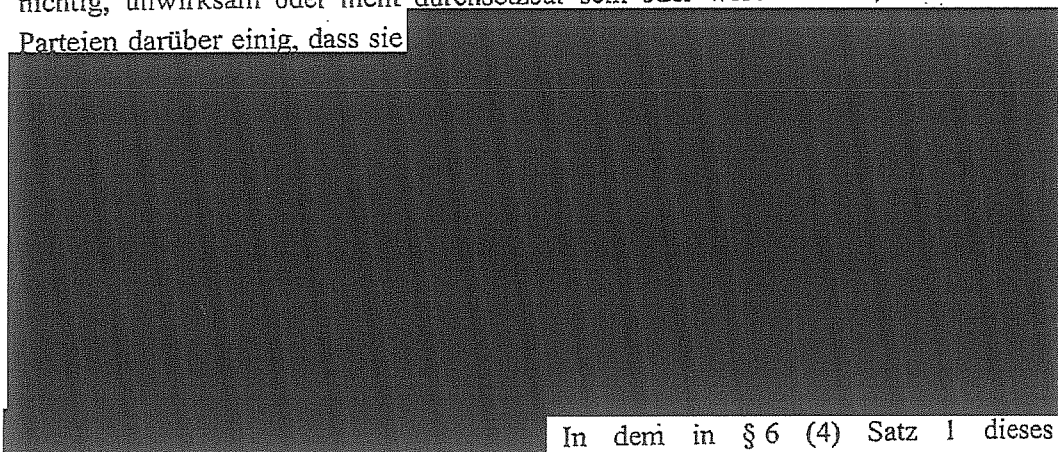
Verhandlungsklausel

- (1) Sollten
- (i) sich nach Abschluss dieses Vergleichsvertrags die allgemeinen Vorschriften über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen oder die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften ändern, so dass die nach diesem Vergleichsvertrag bei dessen Abschluss vorgesehenen Möglichkeiten von Gazprom, Gazprom export und anderen mit Gazprom verbundenen Unternehmen, OGT-Kapazitäten zu buchen und/oder gebuchte OGT-Kapazitäten zu nutzen, beeinträchtigt werden, einschließlich (zur Klarstellung) jeglicher Abweichungen von den Mindestanteilen zurückzuhaltender Kapazitäten nach Art. 8 (6), (7), (8) und (9) der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, oder
- (ii) die Regelungen in § 1 dieses Vergleichsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden,
- so werden die Parteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Verhandlungen eine Anpassung des Vergleichsvertrags zu vereinbaren, die dem diesem Vergleichsvertrag zugrunde liegenden Gleichgewicht der Interessen (hinsichtlich Gazprom und Gazprom export insbesondere deren wirtschaftlichen Interessen, wie sie in § 1 dieses Vergleichsvertrags zum Ausdruck kommen) Rechnung trägt.
- (2) Gleichzeitig werden die Parteien die zur Umsetzung der Anpassung dieses Vergleichsvertrags erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich festlegen. Gesetzliche Beteiligungsrechte, insbesondere der Europäischen Kommission entsprechend § 3 dieses Vergleichsvertrags, bleiben unberührt.

§ 6

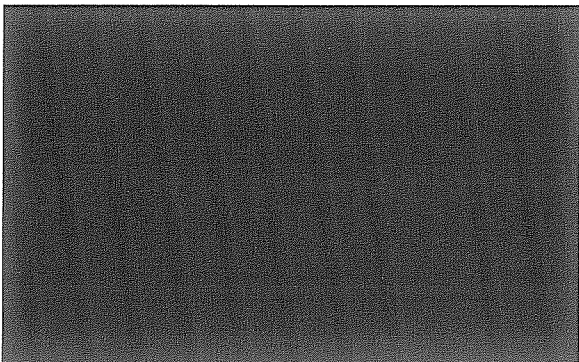
Schlussbestimmungen

- (1) Der Vergleichsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Der Vergleichsvertrag wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Englische und russische Versionen sind unverbindliche Übersetzungen. Verbindlich ist allein die deutsche Sprachfassung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vergleichsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Für den Fall, dass die Regelung in § 1 dieses Vergleichsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden sollte, sind sich die Parteien darüber einig, dass sie



In dem in § 6 (4) Satz 1 dieses Vergleichsvertrags bezeichneten Fall gilt § 3 (4) Satz 2 dieses Vergleichsvertrags entsprechend.

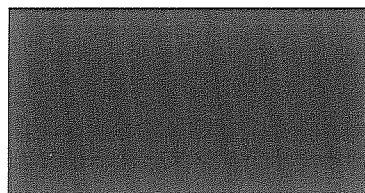
- (5) Sollte eine der anderen Regelungen des Vergleichsvertrags nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Geltung des Vergleichsvertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Regelung durch diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, deren Wirkungen dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung verfolgten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige von den Parteien nicht beabsichtigte Lücken in dem Vergleichsvertrag.



31.10.2013

[Für die Bundesnetzagentur/
Beschlusskammer 7:

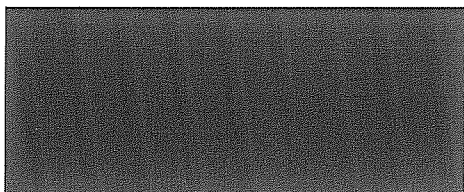
Christian Mielke, Vorsitzender,
Dr. Chris Mögelin, Beisitzer,
Dr. Antje Peters, Beisitzerin]



[Datum] 31.10.2013

[Für OGT:

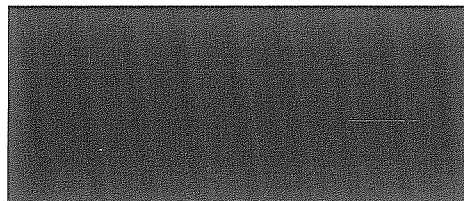
[Redacted] Geschäftsführer] *[Signature]*



[Datum] 31.10.2013

[Für OAO Gazprom:

[Redacted] Stellvertreter des
Vorsitzenden des Vorstands (Deputy
Chairman of the Management Committee)]



[Datum] ✓ 31.10.2013

[Für OOO Gazprom export:

[Redacted] Generaldirektor
(Director General)]

[Signature]

JA

Anlage 1:

Änderung des Tenors des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des
Beschlusses vom 7. Juli 2009

§ 1

Ziffer I lit. a) bis lit. d) des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 (BK7-08-009) werden durch folgende Regelungen ersetzt:

- „I.) Die auf Grundlage des Miteigentumsanteils der W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG (vormals Wingas GmbH & Co. KG) an der Ostseepipeline-Anbindungsleitung (nachfolgend „OPAL“) geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen:
- a) Die Ausnahme gilt ausschließlich für Verbindungskapazitäten auf der OPAL. Verbindungskapazitäten sind ohne Rücksicht auf den physischen Gasfluss:
 - aa) beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov, die gekoppelt angeboten werden („gekoppelte Verbindungskapazitäten“);
 - bb) getrennt buchbare, feste dynamisch zuordenbare Einspeise- und Ausspeisekapazitäten, bei denen feste Kapazitäten für die Einspeisung am Einspeisepunkt Greifswald und feste Kapazitäten für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov mit einem unterbrechbaren Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH verbunden sind („DZK-Verbindungskapazitäten“); sowie
 - cc) getrennt buchbare, feste frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov, die uneingeschränkt für den Gastransport vom Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH zum Ausspeisepunkt Brandov genutzt werden können („FZK-Verbindungskapazitäten“, zusammen mit den DZK-Verbindungskapazitäten „entkoppelte Verbindungskapazitäten“)

Sofern bei gekoppelten Verbindungskapazitäten die Höhe der angebotenen Einspeisekapazität von der Höhe der angebotenen Ausspeisekapazität abweicht, erstreckt sich die Ausnahme insgesamt nur auf den niedrigeren der beiden Werte.

Nicht ausgenommen sind damit insbesondere (i) Gegenstromtransporte mit der Buchung von Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Brandov, (ii) Einspeise-Kapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald, bei denen es sich nicht um gekoppelte Verbindungskapazitäten oder DZK-Verbindungskapazitäten

handelt, und (iii) Ausspeisekapazitäten, bei denen es sich weder um gekoppelte Verbindungskapazitäten noch um entkoppelte Verbindungskapazitäten handelt. Überspeisungen von Gas durch die Antragstellerin am Netzkopplungspunkt Radeland zwischen der OPAL und der Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung sowie Notausspeisungen und/oder Noteinspeisungen durch die Antragstellerin aus der bzw. in die OPAL, die aufgrund einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der OPAL oder mit dieser verbundener Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind, berühren weder den Bestand noch die Geltung der Ausnahme der gekoppelten Verbindungskapazitäten und der entkoppelten Verbindungskapazitäten von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Notausspeisungen und Noteinspeisungen aus der bzw. in die OPAL sind der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

- b) Gekoppelte Verbindungskapazitäten werden als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in einem Umfang von jeweils 15.864.532 kWh/h von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen („ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten“). Für ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten gelten die folgenden Bestimmungen:
- aa) Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen gekoppelten Verbindungskapazitäten Entgelte zu erheben.
- bb) Die Antragstellerin wird verpflichtet, für den Fall eines vertraglichen Engpasses ein marktorientiertes, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren anzuwenden. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der nicht ausgenommenen Kapazitäten bleiben unberührt.
- cc) Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten besondere Regelungen gegen eine Hortung von Kapazitäten vorzusehen und hiervon unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen Gebrauch zu machen. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der nicht ausgenommenen Kapazitäten bleiben unberührt. In den Verträgen über ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten hat sie zumindest folgende Vorgaben einzuhalten bzw. Bedingungen zu vereinbaren:

- (i) Werden Kapazitäten nicht am Vortag (D-1) desjenigen Tages, an dem der Transport erfolgen soll (D), nominiert, muss die Antragstellerin diese Kapazitäten anderen Transportkunden diskriminierungsfrei als feste Kapazitäten auf Day-Ahead-Basis anbieten und so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass sie am Tag D effektiv genutzt werden können (nachfolgend „kurzfristiges UIOLI“).
- (ii) Werden Kapazitäten für Transporte, die für mehrere Quartale (oder einen nach anderen Zeiträumen bemessenen vergleichbaren Zeitraum) von einem Transportkunden gebucht sind, innerhalb eines Quartals nicht oder nur unwesentlich genutzt, muss die Antragstellerin dem Inhaber die gebuchten Kapazitäten mindestens für das folgende Quartal entziehen und anderen Transportkunden rechtzeitig und diskriminierungsfrei als feste Kapazitäten auf Tages-, Monats- und Quartalsbasis anbieten. Als unwesentliche Nutzung gilt eine durchschnittliche Nominierung in Höhe von unter 10% der gebuchten Kapazitäten in dem betreffenden Zeitraum, wobei Leitungsausfälle infolge von Störungen, Wartungen oder ähnlichen Ereignissen zugunsten des ursprünglichen Transportkunden zu berücksichtigen sind. Dieser kann die Entziehung abwenden, wenn er seine Kapazitäten spätestens einen Monat vor Beginn des Folgequartals in voller Höhe und für den gesamten Zeitraum der drohenden Entziehung an einen Dritten veräußert und dies der Antragstellerin nachweist (nachfolgend „langfristiges UIOLI“).
- (iii) Die entzogenen Kapazitäten können Dritten auch unter Änderung oder Aufhebung der Beschränkung der Zuordnungsaufgaben angeboten werden. Zu einer solchen Änderung oder Aufhebung ist die Antragstellerin im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet. Eine Nominierung oder Renominierung des ursprünglichen Transportkunden ist nach Entziehung der Kapazitäten ausgeschlossen. Der ursprüngliche Transportkunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Sein Widerspruch hindert die Entziehung nicht, es sei denn, er kann sich hierfür auf ein bestandskräftiges Urteil berufen. Wenn keine Nachfrage eines Dritten nach den entzogenen Kapazitäten besteht, bleibt der ursprüngliche Transportkunde zur Nutzung berechtigt.

- c) Entkoppelte Verbindungskapazitäten werden als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in einem Umfang von jeweils 15.864.532 kWh/h von der Anwendung der §§ 21 und 21a und 23a EnWG ausgenommen („teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten“). Hinsichtlich des Netzzugangs unterliegen die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten entsprechend den bzw. vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in lit. d) und lit. e) den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang, derzeit vor allem der Gasnetzzugangsverordnung, der Fernleitungsverordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie den EU-Netzkodizes.
- d) Bis zum 03. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 03. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – bis zum Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten einschließlich, gilt für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten Folgendes:
- aa) Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten wie folgt als DZK-Verbindungskapazitäten und (unter Herbeiführung hierfür erforderlicher Lastflusszusagen oder Verwirklichung alternativer Maßnahmen zu solchen Lastflusszusagen) FZK-Verbindungskapazitäten anzubieten:
- (i) Als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald werden die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten ausschließlich als DZK-Verbindungskapazitäten angeboten.
- (ii) Als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov werden die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten in folgendem Umfang als DZK-Verbindungskapazitäten und FZK-Verbindungskapazitäten angeboten:
- FZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 1.800.000 kWh/h, und
 - DZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 14.064.532 kWh/h.

Ungeachtet der in lit. d) Satz 1 genannten zeitlichen Bestimmung gilt Folgendes: Übersteigt die Nachfrage nach FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov bei der Zuteilung von Ausspeisekapazitäten in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen

DKir 11/14

JA

Auktionsverfahren von Jahreskapazitäten das Angebot von FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von 1.800.000 kWh/h, ist die Antragstellerin verpflichtet, das Angebot an FZK-Verbindungskapazitäten in dem zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Umfang, höchstens jedoch auf 3.600.000 kWh/h, zu erhöhen, wenn eine solche Erhöhung wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Nachfrage das Angebot von FZK-Verbindungskapazitäten in Höhe von 1.800.000 kWh/h am Ausspeisepunkt Brandov nur deshalb überstiegen hat, weil sich Nachfrager zum Zwecke der Spekulation mit Kapazitäten an der Auktion beteiligt haben. Bei einer Erhöhung des Angebots von FZK-Verbindungskapazitäten auf über 1.800.000 kWh/h verringert sich das Angebot von DZK-Verbindungskapazitäten (um bis zu höchstens 1.800.000 kWh/h) entsprechend einer solchen Erhöhung nur, wenn und soweit eine solche Verringerung technisch notwendig ist.

- bb) Die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen über die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten unterliegt den Beschränkungen, die sich aus den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen ergeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, im Rahmen dieser Beschränkungen die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten möglichst langfristig zu vergeben.

FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov sind als kurz- und mittelfristige Verträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung zu vergeben.

Die Vergabe der teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten erfolgt gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazitäten, so dass sie nach den hierfür derzeit geltenden Vorschriften durch Auktionen auf der Kapazitätsplattform „PRISMA primary“ in Übereinstimmung mit den für Kapazitätsauktionen auf dieser Kapazitätsplattform jeweils geltenden Bedingungen vorzunehmen ist. Die Teilnahme an den Kapazitätsauktionen für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten unterliegt keinen von den allgemeinen Vorschriften abweichenden oder über sie hinausgehenden Regeln oder Beschränkungen. Insbesondere dürfen Gazprom, Gazprom export und mit ihnen verbundene Unternehmen gleichberechtigt mit Dritten an Kapazitätsauktionen über teilregulierte entkoppelte

VerbindungsKapazitäten teilnehmen sowie teilregulierte entkoppelte VerbindungsKapazitäten buchen und nutzen.

- cc) Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der teilregulierten entkoppelten VerbindungsKapazitäten nach folgenden Maßgaben Entgelte zu erheben. Den Basispreis für die in den Auktionen vergebenen teilregulierten entkoppelten VerbindungsKapazitäten bilden nichtdiskriminierende und transparente Preise. Nichtdiskriminierend bedeutet, dass die Preise den Entgelten für die ausgenommenen gekoppelten VerbindungsKapazitäten genau entsprechen müssen, soweit nicht Abweichungen von diesen Entgelten mit Rücksicht auf das jeweilige Kapazitätsprodukt (DZK-VerbindungsKapazitäten, FZK-VerbindungsKapazitäten) und dessen jeweilige Ausgestaltung sachlich gerechtfertigt sind.

Sofern sich die Entgelte für die ausgenommenen gekoppelten VerbindungsKapazitäten ändern, wird die Antragstellerin verpflichtet, der Bundesnetzagentur die geänderten Entgelte unverzüglich mitzuteilen. Die Antragstellerin ist ferner verpflichtet, die Basispreise für die teilregulierten entkoppelten VerbindungsKapazitäten in diesem Fall diskriminierungsfrei anzupassen.

- e) Für die Zeit nach dem 03. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 03. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – nach dem Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten entkoppelten VerbindungsKapazitäten gelten die vorstehenden Regelungen in lit. d) fort, soweit nicht die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang entgegenstehen. Die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang haben Vorrang. In jedem Fall ist die Antragstellerin berechtigt und verpflichtet, DZK-VerbindungsKapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von mindestens 12.264.532 kWh/h und am Einspeisepunkt Greifswald in Höhe von mindestens 15.864.532 kWh/h anzubieten.“

§ 2

Ziffer 1 lit. j) des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 wird aufgehoben.

§ 3

Im Übrigen bleibt der Tenor des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 unverändert.

§ 4

Die Geltung von § 118 Abs. 7 EnWG hinsichtlich der §§ 8 bis 10e EnWG bleibt unberührt.

Anlagenkonvolut 5:

Neuer Vergleichsvertrag vom 6./9./11. Mai 2016 mit Nachtragsvereinbarungen vom 25. Juli 2016 und vom 23./26./27. September 2016

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERGLEICHsvertrag

zwischen

1.) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland,

- „Bundesnetzagentur“ -

2.) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (vormals OPAL Gastransport GmbH),
Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Deutschland,

- „OGT“ -

3.) PJSC Gazprom, Nametkina str., 16, Moskau, 117997, Russland,

- „Gazprom“ -

und

4.) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter "A", Sankt Petersburg, 191023, Russland,

- „Gazprom export“ -

(einzeln oder zusammen auch „Partei“ bzw. „Parteien“)

PRÄAMBEL

Die Parteien haben am 31. Oktober 2013 den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („ursprünglicher Vergleichsvertrag“) geschlossen und den ursprünglichen Vergleichsvertrag durch die beiden ebenfalls als Anlage beigefügten Nachtragsvereinbarungen vom 29./30. April 2014 bzw. 15. Juli 2014 geändert. Die aufschiebende Bedingung gemäß § 3 Abs. (2) des ursprünglichen Vergleichsvertrags ist bis zum 31. Oktober 2014 nicht eingetreten und gilt deshalb gemäß § 3 Abs. (3) lit. b) des ursprünglichen Vergleichsvertrags in der Fassung der (zweiten) Nachtragsvereinbarung vom 15. Juli 2014 als ausgefallen. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neuurteilung der Nebenbestimmungen zu den Buchungsbeschränkungen vom 12. April 2013 wieder aufgenommen. Mit Beschluss vom 13. März 2015 hat die Bundesnetzagentur diesen Antrag abgelehnt. Gegen diesen Beschluss haben OGT, Gazprom und Gazprom export

Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist derzeit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf rechtshängig (Aktenzeichen VI-3 Kart 92/15 (V)) („Beschwerdeverfahren“).

Es ist der übereinstimmende Wille der Parteien, den Vereinbarungen in dem ursprünglichen Vergleichsvertrag wieder Geltung zu verschaffen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („neuer Vergleichsvertrag“):

§ 1

Geltung der Regelungen des ursprünglichen Vergleichsvertrags

- (1) Soweit in den nachstehenden Abs. (2) bis Abs. (3) nichts Abweichendes bestimmt ist, werden sämtliche Regelungen des als Anlage beigefügten ursprünglichen Vergleichsvertrags unverändert Inhalt des neuen Vergleichsvertrags.
- (2) § 3 Abs. (3) des ursprünglichen Vergleichsvertrags in der Fassung der (zweiten) Nachtragsvereinbarung vom 15. Juli 2014 wird mit der Maßgabe Inhalt des neuen Vergleichsvertrags, dass in § 3 Abs. (3) lit. b) an die Stelle des Datums 31. Oktober 2014 das Datum 31. Juli 2016 tritt.
- (3) § 2 des ursprünglichen Vergleichsvertrags wird durch folgenden neu gefassten § 2 vollständig ersetzt:

§ 2

Beendigung des Beschwerdeverfahrens VI-3 Kart 92/15 (V) und des Verwaltungsverfahrens BK7-13-031

Die Parteien teilen das Verständnis, dass sich mit Eintritt der Bedingung nach § 3 Abs. (2) dieses Vergleichsvertrags der Antrag von OGT, Gazprom und Gazprom export auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neubeurteilung der Nebenbestimmungen zu den Buchungsbeschränkungen vom 12. April 2013 (Aktenzeichen BK7-13-031) und der diesen Antrag ablehnende Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13. März 2015 erledigen. OGT, Gazprom und Gazprom export werden im Licht des neuen Vergleichsvertrags spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bedingung nach § 3 Abs. (2) dieses Vergleichsvertrags gegenüber dem Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerderücknahme erklären und die Kosten des Verfahrens übernehmen. Die Parteien werden zugleich jeweils beim Oberlandesgericht Düsseldorf anregen, dass der Beschwerdewert in Höhe von EUR 1.000.000 festgesetzt wird.

OGT

§ 2

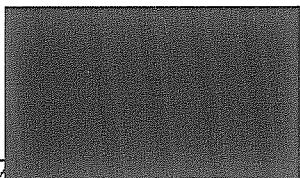
Aufhebung des ursprünglichen Vergleichsvertrags

Mit Ausnahme der Vertraulichkeitsregelung in § 4 Abs. (2) des ursprünglichen Vergleichsvertrags, die fortgilt, wird der ursprüngliche Vergleichsvertrag aufgehoben und durch den neuen Vergleichsvertrag ersetzt.



[...].[...]2016
Für die Bundesnetzagentur/
Beschlusskammer 7:

[9.].[5.].2016
Für OGT:



[6.].[5.].2016
Für PJSC Gazprom:



[6.].[5.].2016
Für Gazprom export LLC:

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERGLEICHsvertrag

zwischen

1.) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland,

- „Bundesnetzagentur“ -

2.) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (vormals OPAL Gastransport GmbH),
Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Deutschland,

- „OGT“ -

3.) PJSC Gazprom, Nametkina str., 16, Moskau, 117997, Russland,

- „Gazprom“ -

und

4.) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter "A", Sankt Petersburg, 191023, Russland,

- „Gazprom export“ -

(einzeln oder zusammen auch „Partei“ bzw. „Parteien“)

PRÄAMBEL

Die Parteien haben am 31. Oktober 2013 den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („ursprünglicher Vergleichsvertrag“) geschlossen und den ursprünglichen Vergleichsvertrag durch die beiden ebenfalls als Anlage beigefügten Nachtragsvereinbarungen vom 29./30. April 2014 bzw. 15. Juli 2014 geändert. Die aufschiebende Bedingung gemäß § 3 Abs. (2) des ursprünglichen Vergleichsvertrags ist bis zum 31. Oktober 2014 nicht eingetreten und gilt deshalb gemäß § 3 Abs. (3) lit. b) des ursprünglichen Vergleichsvertrags in der Fassung der (zweiten) Nachtragsvereinbarung vom 15. Juli 2014 als ausgefallen. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neuurteilung der Nebenbestimmungen zu den Buchungsbeschränkungen vom 12. April 2013 wieder aufgenommen. Mit Beschluss vom 13. März 2015 hat die Bundesnetzagentur diesen Antrag abgelehnt. Gegen diesen Beschluss haben OGT, Gazprom und Gazprom export

Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist derzeit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf rechtshängig (Aktenzeichen VI-3 Kart 92/15 (V)) („Beschwerdeverfahren“).

Es ist der übereinstimmende Wille der Parteien, den Vereinbarungen in dem ursprünglichen Vergleichsvertrag wieder Geltung zu verschaffen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („neuer Vergleichsvertrag“):

§ 1

Geltung der Regelungen des ursprünglichen Vergleichsvertrags

- (1) Soweit in den nachstehenden Abs. (2) bis Abs. (3) nichts Abweichendes bestimmt ist, werden sämtliche Regelungen des als Anlage beigefügten ursprünglichen Vergleichsvertrags unverändert Inhalt des neuen Vergleichsvertrags.
- (2) § 3 Abs. (3) des ursprünglichen Vergleichsvertrags in der Fassung der (zweiten) Nachtragsvereinbarung vom 15. Juli 2014 wird mit der Maßgabe Inhalt des neuen Vergleichsvertrags, dass in § 3 Abs. (3) lit. b) an die Stelle des Datums 31. Oktober 2014 das Datum 31. Juli 2016 tritt.
- (3) § 2 des ursprünglichen Vergleichsvertrags wird durch folgenden neu gefassten § 2 vollständig ersetzt:

§ 2

Beendigung des Beschwerdeverfahrens VI-3 Kart 92/15 (V) und des Verwaltungsverfahrens BK7-13-031

Die Parteien teilen das Verständnis, dass sich mit Eintritt der Bedingung nach § 3 Abs. (2) dieses Vergleichsvertrags der Antrag von OGT, Gazprom und Gazprom export auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neubeurteilung der Nebenbestimmungen zu den Buchungsbeschränkungen vom 12. April 2013 (Aktenzeichen BK7-13-031) und der diesen Antrag ablehnende Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13. März 2015 erledigen. OGT, Gazprom und Gazprom export werden im Licht des neuen Vergleichsvertrags spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bedingung nach § 3 Abs. (2) dieses Vergleichsvertrags gegenüber dem Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerderücknahme erklären und die Kosten des Verfahrens übernehmen. Die Parteien werden zugleich jeweils beim Oberlandesgericht Düsseldorf anregen, dass der Beschwerdewert in Höhe von EUR 1.000.000 festgesetzt wird.

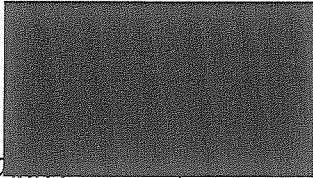
§ 2

Aufhebung des ursprünglichen Vergleichsvertrags

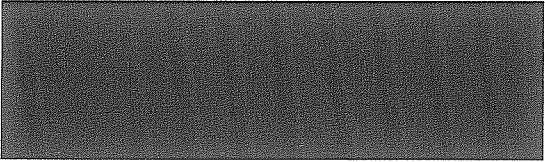
Mit Ausnahme der Vertraulichkeitsregelung in § 4 Abs. (2) des ursprünglichen Vergleichsvertrags, die fortgilt, wird der ursprüngliche Vergleichsvertrag aufgehoben und durch den neuen Vergleichsvertrag ersetzt.

[...].[...]2016.
Für die Bundesnetzagentur/
Beschlusskammer 7:

[...].[...]2016
Für OGT:



[...].[...]2016
Für PJSC Gazprom:



[...].[...]2016
Für Gazprom export LLC:

PUBLIC LAW SETTLEMENT AGREEMENT

between

1.) the Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Germany,

- "Bundesnetzagentur" -

2.) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (formerly OPAL Gastransport GmbH), Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Germany,

- "OGT" -

3.) PJSC Gazprom, 117997, Russia, Moscow, Nametkina str., 16

- "Gazprom" -

and

4.) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter "A", Saint Petersburg, 191023, Russia,

- "Gazprom export" -

(individually or collectively also "Party" or "Parties"),

PREAMBLE

The Parties have entered into the Public Law Settlement Agreement, which is attached as an annex, on 31 October 2013 ("Initial Public Law Settlement Agreement") and have amended the Initial Public Law Settlement Agreement by amendment agreements of 29/30 April 2014 and 15 July 2014. The condition precedent set forth in § 3 (2) of the Initial Public Law Settlement Agreement has not occurred by 31 October 2014 and is therefore deemed not to have been fulfilled pursuant to § 3 (3) (b) of the Initial Public Law Settlement Agreement as amended by the (second) amendment agreement of 15 July 2014. For this reason the Bundesnetzagentur has resumed the application for a reopening of the proceedings concerning the OPAL Exemption Decision and for a reassessment of the Ancillary Provisions for Capacity Booking Restrictions of 12 April 2013. With decision of 13 March 2015 the Bundesnetzagentur has rejected this application. OGT, Gazprom and Gazprom export have filed an appeal against this decision. This appeal is currently pending before the Higher Regional Court of Düsseldorf (file number VI-3 Kart 92/15 (V)) ("Appeal Proceeding").

The Parties mutually agree that the provisions of the Initial Public Law Settlement Agreement shall be reinforced.

To achieve that goal, the Parties enter into the following public law settlement agreement ("New Public Law Settlement Agreement"):

§ 1

Applicability of the provisions of the Initial Public Law Settlement Agreement

- (1) Unless provided otherwise in para. (2) through (3) below, all provisions of the Initial Public Law Settlement Agreement, which is attached as an annex, shall become part of this New Public Law Settlement Agreement without any changes.
- (2) § 3 (3) of the Initial Public Law Settlement Agreement as amended by the (second) amendment agreement of 15 July 2014 shall become part of this New Public Law Settlement Agreement with the proviso that the date "31 October 2014" set forth in § 3 (3) (b) shall be replaced by the date "31 July 2016".
- (3) § 2 of the Initial Public Law Settlement Agreement is replaced in total by the following newly phrased § 2:

§ 2

*Settlement of Appeal Proceeding VI-3 Kart 92/15 (V) and
of administrative proceeding BK7-13-031*

The Parties share the understanding that upon fulfilment of the condition precedent pursuant to § 3 (2) of this Settlement Agreement, the application of OGT, Gazprom and Gazprom export to reopen the proceedings concerning the OPAL Exemption Decision and to reassess the Ancillary Provisions for Capacity Booking Restrictions of 12 April 2013 (file number BK7-13-031) and the decision of the Bundesnetzagentur of 13 March 2015 rejecting this application are settled. In light of the New Public Law Settlement Agreement OGT, Gazprom und Gazprom export undertake to declare the withdrawal of their Appeal and the acceptance to take the costs of the Appeal Proceeding vis-à-vis the Higher Regional Court Düsseldorf at the latest 2 months after fulfilment of the condition precedent pursuant to § 3 (2) of this Settlement Agreement. The Parties will at the same time suggest the determination of an appeal value of EUR 1,000,000.

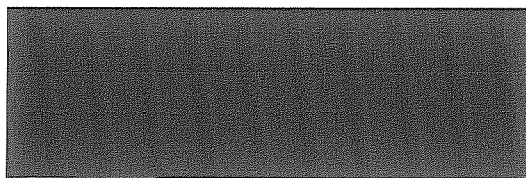
§ 2

Cancellation of the Initial Public Law Settlement Agreement

With the exception of the confidentiality provision set forth in § 4 (2) of the Initial Public Law Settlement Agreement, which shall continue to apply, the Initial Public Law Settlement Agreement is hereby cancelled and replaced by the New Public Law Settlement Agreement.

[...][.....] 2016
For the Bundesnetzagentur/
Ruling Chamber 7:

[...][.....] 2016
For OGT:



[...][.....] 2016
For PJSC Gazprom:

[...][.....] 2016
For Gazprom export LLC:

I. Nachtragsvereinbarung	First Amendment Agreement
<p>zum</p> <p>Öffentlich-Rechtlichen Vergleichsvertrag vom 11. Mai 2016 („neuer Vergleichsvertrag“)</p> <p>zwischen</p> <p>1) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland, - „Bundesnetzagentur“ -</p> <p>2) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (vormals OPAL Gastransport GmbH), Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Deutschland, - „OGT“ -</p> <p>3.) PJSC Gazprom, Nametkina str., 16, Moskau, 117997, Russland, - „Gazprom“ -</p> <p>und</p> <p>4) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter “A”, Sankt Petersburg, 191023, Russland, - „Gazprom export“ -</p> <p>(einzeln oder zusammen auch „Partei“ bzw. „Parteien“)</p>	<p>to the</p> <p>Public Law Settlement Agreement of 11 May 2016 (“New Settlement Agreement”)</p> <p>between</p> <p>1) the Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Germany, - "Bundesnetzagentur" -</p> <p>2) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (formerly OPAL Gastransport GmbH), Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Germany, - "OGT" -</p> <p>3) PJSC Gazprom, Nametkina str., 16, Moscow, 117997, Russia, - "Gazprom" -</p> <p>and</p> <p>4) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter “A”, Saint Petersburg, 191023, Russia, - "Gazprom export" -</p> <p>(individually or collectively also "Party" or "Parties"),</p>
§ 1	§ 1
<p>(1) In § 3 Abs. (3) lit. b) des neuen Vergleichsvertrags werden die Worte „31. Juli 2016“ durch die Worte „30. September 2016“ ersetzt.</p> <p>(2) Im Übrigen bleiben alle Regelungen des neuen Vergleichsvertrags unverändert.</p>	<p>(1) In § 3 Abs. (3) lit. b) of the New Settlement Agreement, the words “31 July 2016” are replaced by the words “30 September 2016”.</p> <p>(2) In all other respects, the provisions of the New Settlement Agreement remain unchanged.</p>

§ 2	§ 2
(1) § 4 Abs. (2) und § 6 Abs. (1) bis (3) des neuen Vergleichsvertrags gelten für diese 1. Nachtragsvereinbarung entsprechend.	(1) § 4 Abs. (2) and § 6 Abs. (1) through (3) of the New Settlement Agreement apply <i>mutatis mutandis</i> to this First Amendment Agreement.
(2) Diese 1. Nachtragsvereinbarung wird in der Weise geschlossen, dass jede Partei eine für die anderen Parteien bestimmte Ausfertigung dieser 1. Nachtragsvereinbarung unterzeichnet und jeder der anderen Parteien eine PDF-Kopie dieser Ausfertigung per E-Mail an ihre nachstehend genannte E-Mail-Adresse übermittelt:	(2) In order to conclude this First Amendment Agreement, each Party will sign a copy of this First Amendment Agreement designated for the other Parties and send this copy as a PDF file by e-mail to each of the other Parties under the following e-mail addresses:
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Bundesnetzagentur: Christian.Mielke@BNetzA.de 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Bundesnetzagentur: Christian.Mielke@BNetzA.de
<ul style="list-style-type: none"> ◦ OGT: [REDACTED]@opal-gastransport.de 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ OGT: [REDACTED]@opal-gastransport.de
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Gazprom: [REDACTED]@adm.gazprom.ru 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Gazprom: [REDACTED]@adm.gazprom.ru
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Gazprom export: [REDACTED]@gazpromexport.gazprom.ru 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Gazprom export: [REDACTED]@gazpromexport.gazprom.ru
Die Parteien verzichten ausdrücklich auf alle weitergehenden Zugangserfordernisse.	The Parties waive any further requirements concerning receipt.



25-07-2016

[Datum/Date]

Für die Bundesnetzagentur/
Beschlusskammer 7:

Christian Mielke, Vorsitzender.

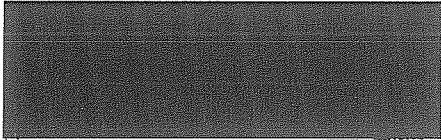
Dr. Anja Peters, Beisitzerin.

Dr. Stephanie Ruddies, Beisitzerin

[Datum/Date]

Für OGT:

_____ Geschäftsführer
(Managing Director)



[Datum/Date]

Für Gazprom:

_____ Stellvertreter des
Vorsitzenden des Vorstands (Deputy
Chairman of the Management Committee)

[Datum/Date]

Für Gazprom export:

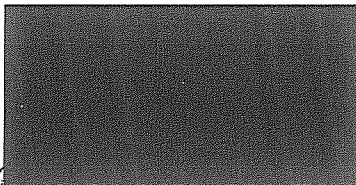
_____ Generaldirektorin
(Director General)

9

9

2. Nachtragsvereinbarung	Second Amendment Agreement
<p>zum</p> <p>Öffentlich-Rechtlichen Vergleichsvertrag vom 11. Mai 2016</p> <p>zwischen</p> <p>1) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland, - „Bundesnetzagentur“ -</p> <p>2) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (vormals OPAL Gastransport GmbH), Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Deutschland, - „OGT“ -</p> <p>3.) PJSC Gazprom, Nametkina str., 16, Moskau, 117997, Russland, - „Gazprom“ -</p> <p>und</p> <p>4) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter "A", Sankt Petersburg, 191023, Russland, - „Gazprom export“ -</p> <p>(einzeln oder zusammen auch „Partei“ bzw. „Parteien“)</p> <p>in der durch die 1. Nachtragsvereinbarung der Parteien vom 25. Juli 2016 geänderten Fassung („neuer Vergleichsvertrag“)</p>	<p>to the</p> <p>Public Law Settlement Agreement of 11 May 2016</p> <p>between</p> <p>1) the Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Germany, - "Bundesnetzagentur" -</p> <p>2) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (formerly OPAL Gastransport GmbH), Zimmerichstraße 11, 34119 Kassel, Germany, - "OGT" -</p> <p>3) PJSC Gazprom, Nametkina str., 16, Moscow, 117997, Russia, - "Gazprom" -</p> <p>and</p> <p>4) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter "A", Saint Petersburg, 191023, Russland - "Gazprom export" -</p> <p>(individually or collectively also "Party" or "Parties"),</p> <p>as amended by the Parties' First Amendment Agreement of 25 July 2016 ("New Settlement Agreement")</p>
§ 1	§ 1
<p>(1) In § 3 Abs. (3) lit. b) des neuen Vergleichsvertrags werden die Worte „30. September 2016“ durch die Worte „31. Oktober 2016“ ersetzt.</p>	<p>(1) In § 3 Abs. (3) lit. b) of the New Settlement Agreement, the words "30 September 2016" are replaced by the words "31 October 2016".</p>

<p>(2) Im Übrigen bleiben alle Regelungen des neuen Vergleichsvertrags unverändert.</p>	<p>(2) In all other respects, the provisions of the New Settlement Agreement remain unchanged.</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>(1) § 4 Abs. (2) und § 6 Abs. (1) bis (3) des neuen Vergleichsvertrags gelten für diese 2. Nachtragsvereinbarung entsprechend.</p>	<p>(1) § 4 Abs. (2) and § 6 Abs. (1) through (3) of the New Settlement Agreement apply <i>mutatis mutandis</i> to this Second Amendment Agreement.</p>
<p>(2) Diese 2. Nachtragsvereinbarung wird in der Weise geschlossen, dass jede Partei eine für die anderen Parteien bestimmte Ausfertigung dieser 2. Nachtragsvereinbarung unterzeichnet und jeder der anderen Parteien eine PDF-Kopie dieser Ausfertigung per E-Mail an ihre nachstehend genannte E-Mail-Adresse übermittelt:</p>	<p>(2) In order to conclude this Second Amendment Agreement, each Party will sign a copy of this Second Amendment Agreement designated for the other Parties and send this copy as a PDF file by e-mail to each of the other Parties under the following e-mail addresses:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnetzagentur: Christian.Mielke@BNetzA.de 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnetzagentur: Christian.Mielke@BNetzA.de
<ul style="list-style-type: none"> • OGT: [REDACTED]@opal-gastransport.de 	<ul style="list-style-type: none"> • OGT: [REDACTED]@opal-gastransport.de
<ul style="list-style-type: none"> • Gazprom: [REDACTED]@adm.gazprom.ru 	<ul style="list-style-type: none"> • Gazprom: [REDACTED]@adm.gazprom.ru
<ul style="list-style-type: none"> • Gazprom export: [REDACTED]@gazpromexport.gazprom.ru 	<ul style="list-style-type: none"> • Gazprom export: [REDACTED]@gazpromexport.gazprom.ru
<p>Die Parteien verzichten ausdrücklich auf alle weitergehenden Zugangserfordernisse.</p>	<p>The Parties waive any further requirements concerning receipt.</p>

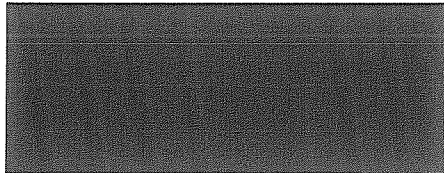


[Datum/Date]
Für die Bundesnetzagentur/
Beschlusskammer 7:

[Datum/Date] 26.09.2016
Für OGT:
[Redacted] Geschäftsführer
(Managing Director)



[Datum/Date] 29/09/16
Für Gazprom:
[Redacted] Stellvertreter des
Vorsitzenden des Vorstands (Deputy
Chairman of the Management Committee)



[Datum/Date] 23/09/16
Für Gazprom export:
[Redacted] Generaldirektorin
(Director General)